

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00385 vom 3. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00385

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00385 du 3 août 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00385 del 3 agosto 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Die f r die Durchf hrung von Eingliederungsmassnahmen notwendigen Reisekosten im Inland werden dem Versicherten verg tet (Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes  ber die Invalidenversicherung; IVG).

1.2 Art. 21 bis Abs. 2 IVG sieht vor, dass die Invalidenversicherung an die Kosten von Dienstleistungen Dritter, die anstelle eines Hilfsmittels ben tigt werden, Beitr ge gew hren kann.

         Nach der Rechtsprechung hat die Invalidenversicherung Dienstleistungen Dritter jedenfalls dann zu entsch digen, wenn die invalide Person die Voraussetzung f r die Abgabe eines bestimmten Hilfsmittels zwar erf llen w rde, dieses aber wegen Gegebenheiten, die in ihrer Person liegen, nicht ben tzen kann. Diese Gegebenheiten k nnen, m ssen aber nicht notwendigerweise mit ihrem Gebrechen zusammenh ngen (BGE 112 V 11; ZAK 1988 S. 183 Erw. 3a).

         Gem ss dem Kreisschreiben  ber die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) in der ab 1. Januar 2008 g ltigen Fassung werden solche Kosten von Dienstleistungen Dritter  bernommen, wenn sie dazu dienen den Weg zur Arbeit, Schulung oder Ausbildung zu  berwinden, den Beruf auszu ben oder F higkeiten zu erwerben, welche die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt erm glichen (KHMI Rz. 1036).

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin begr ndete die angefochtene Verf gung damit, dass die beantragten Fahrten zum Einkaufen nicht im Zusammenhang mit Massnahmen der Invalidenversicherung stehen w rden, weshalb eine Kosten bernahme ausser Betracht falle (Urk. 2).

2.2 Demgegen ber machte die Beschwerdef hrerin geltend, dass sie aufgrund ihrer Krankheit aktuell nicht weiter als 500 Meter laufen und so einige Verrichtungen nicht mehr ohne Fahrtendienst verrichten k nne (Urk. 1, Urk. 9).

2.3 Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdef hrerin aufgrund ihrer Erkrankung in ihrer Gehf higkeit eingeschr nkt ist. So h lt Dr. Y.____, Facharzt FMH f r Neurologie, in seinem Bericht vom 4. Februar 2009 fest, dass es seiner Patientin nicht mehr m glich sei, die Eink ufe zu Fuss zu erledigen, weshalb sie auf einen Fahrdienst angewiesen sei (Urk. 3). Weiter verg tet die Beschwerdegegnerin seit vielen Jahren einen Fahrdienst f r den Transport der Beschwerdef hrerin zur Arbeit.

Die Beschwerdegegnerin präsente das Anliegen der Beschwerdeführerin unter dem Titel der Reisekosten im Sinne von Art. 51 IVG, welcher sich auf die entsprechenden Kosten im Zusammenhang mit Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung bezieht. Da es aber im vorliegenden Fall nicht um Eingliederungsmassnahmen, sondern um Fahrten im Zusammenhang mit alltäglichen Verrichtungen geht, fällt eine Kostenübernahme gestützt auf Art. 51 IVG ausser Betracht, wie dies die Beschwerdegegnerin zu Recht festgehalten hat.

Hinsichtlich der Kostenübernahme für die Fahrten zur Arbeit ist anzumerken, dass diese Vergütung anstelle eines Hilfsmittels gewährt wird, wobei die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 IVG zu berücksichtigen sind. Da die Beschwerdeführerin als erwerbstätig zu qualifizieren ist und nach wie vor nach ihren Möglichkeiten einer Arbeit nachgeht, werden ihr die Fahrkosten zum Arbeitsplatz vergütet. Für die Übernahme weiterer Fahrkosten (Einkaufen, Arzt etc.) besteht unter diesem Titel allerdings kein Anspruch.

Demgegenüber unterliess es die Beschwerdegegnerin, eine Kostenübernahme unter dem Titel Hilfenentschädigung im Sinne von Art. 42 IVG zu präsen. Dabei ist anzumerken, dass eine lebenspraktische Begleitung auch jenen zukommt, welche aus gesundheitlichen Gründen nur mit Begleitung einer Drittperson selbstständig wohnen können. Das Bundesgericht hielt ausdrücklich fest, dass ein Bedarf an Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen dann angenommen werden kann, wenn eine Person ohne Begleitung nicht in der Lage ist, das Haus für bestimmte notwendige Verrichtungen und Kontakte (Einkaufen, Freizeitaktivitäten, Kontakte mit Arbeitsstellen oder Medizinalpersonen) zu verlassen (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2008 in Sachen M., 9C_28/2008, insbesondere Erw. 3.3).

Die Sache ist somit zu weiteren Abklärungen und neuer Verfügung an die IV-Stelle zurückzuweisen.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 31. März 2009 aufgehoben und die Sache an die SVA, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilfenentschädigung verfüge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.